

Stellungnahme der CDH zum

Konsultationspapier

Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zu den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen deutscher Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business to Business-Bereich, darunter ca. 60.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen.

Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze in Deutschland beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr. Nach den Erhebungen der CDH-Statistik 2006 arbeiten über 50 % der deutschen Handelsvermittlungsunternehmen mit einem Geschäftspartner aus dem Ausland zusammen. Die weitaus überwiegende Mehrzahl dieser ausländischen Geschäftspartner ist dabei im Gebiet der Europäischen Union ansässig.

Die Leistung der Handelsvertreter, nämlich die Herstellung von Kundenbeziehungen zwischen Herstellern und regionalen Abnehmern am Sitz der Handelsvertretung ist Dienstleistung im eigentlichen Sinne, und zwar auf lokaler Ebene. Obwohl Dienstleistungserbringer auf der B2B-Ebene von der in der Diskussion stehenden Regelung nicht unmittelbar betroffen sind, nimmt die CDH zum Konsultationspapier Stellung.

Die CDH spricht sich, wie schon bei der damaligen Einführung, generell gegen die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen aus. Daher sollte weder die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes über die Ende 2010 auslaufende Frist hinaus verlängert werden, noch sollten keine weiteren Dienstleistungen in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

In Ziffer 17 des Fragenkatalogs ist zutreffend der Hauptzweck der Mehrwertsteuer beschrieben, nämlich die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Einnahmen zu generieren

und diese entsprechend der gewählten Haushalts- und Steuerpolitik zu verteilen. Die ermäßigten Mehrwertsteuersätze führen bereits jetzt bei verschiedenen Staaten zu Einnahmeausfällen. Angesichts des derzeit geringen Anwendungsbereichs auf überwiegend kleine Reparaturdienstleistungen und die Erbringung sonstiger kleinerer Dienstleistungen bzw. Reparaturarbeiten in Privatwohnungen dürften die Einnahmeausfälle der 18 Mitgliedstaaten, die diese Regelung eingeführt haben, jedoch zu vernachlässigen sein. Möglicherweise, was die CDH nicht beurteilen kann, werden die Einnahmeausfälle – zumindest teilweise – kompensiert, weil Schattenwirtschaft in legale Wirtschaft einmündet. Die angedachte Ausweitung würde jedoch – insbesondere für den deutschen Fiskus – zu exorbitanten Steuer ausfällen führen.

Was wäre die Konsequenz? Wie würde der Staat reagieren, um seine Vorsorgeleistungen, seine sozialen Leistungen aufrecht erhalten bzw. finanzieren zu können? Mit Steuererhöhungen! Eine Möglichkeit wäre, den allgemeinen Mehrwertsteuersatz anzuheben. Dies wäre für die deutsche Wirtschaft nicht zuträglich, denn nach wie vor sind die Auswirkungen der erst jüngst erfolgten Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16% auf 19% zu spüren. Eine andere Möglichkeit wäre sonstige direkte Steuern anzuheben. Auch das würde das nationale Wachstum beeinträchtigen – und damit auch das Wachstum innerhalb der EU.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDH, das Experiment "Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen" zu beenden und auf keinen Fall den Anwendungsbereich der Regelung auszudehnen.

Berlin, den 8. Mai 2008

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung
- Internationale Abteilung -

RAin Kerstin Berchem

Tel: 030-72625600

Fax: 030-72625699

Email: berchem@cdh.de